AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 18. September 2025 Nr. 19/2025

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
101	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Nachruf Frau Erika Hippmann	102
102	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO - Neubau Freiland Legehennenstall für 3 x 4999 Legehennen	102
103	Stadt Bad Weißenstadt; Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans 04 „Seeumgriff“.	103
104	Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Weißenstadt AdöR; 4. Satzung über die Änderung der Unternehmenssatzung	104
105	Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Weißenstadt AdöR; 5. Satzung über die Änderung der Unternehmenssatzung	104
106	Zweckverband interkommunales Flächenmanagement im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge (ZIF); Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	104

Nr. 101

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit und großer Dankbarkeit
nimmt der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge Abschied von

Frau Erika Hippmann

Inhaberin der Ehrenmedaille in Silber des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge
und des Bundesverdienstkreuzes am Bande

Die Verstorbene war von 1990 bis 2002 Mitglied des Kreistags und mit der Ehrenmedaille des Landkreises in Silber ausgezeichnet worden. Darüber hinaus war sie Trägerin des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, der Ehrenmedaille in Silber des Bezirks Oberfranken und der Dankurkunde für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung.

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge dankt der Verstorbenen für ihren langjährigen Einsatz im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.
Wir werden Erika Hippmann stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Wunsiedel, im September 2025

Landkreis Wunsiedel i. Fichtegebirge **Peter Berek**, Landrat

Nr. 102

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Gz: 41-307/2025

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -

Bauantrag	**Neubau Freiland Legehennenstall für 3 x 4999 Legehennen**
Grundstück	**Fl. Nr. 2748** **Gemarkung Neudes**
Bauherr	**Fichtelhof GbR** **Rauschensteig 22,95195 Röslau**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 03.09.2025 unter dem Aktenzeichen 41 – 307/2025 folgenden Bescheid erlassen:

I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Als Antragstellerin haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

  Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben.

- Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

  Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen,** ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

  des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

  der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 03.09.2025
Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge

gez. Sellnow

Nr. 103

Stadt Bad Weißenstadt

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Stadt Bad Weißenstadt für den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans 04 „Seeumgriff“.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 10.07.2025 den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt.

Geltungsbereich

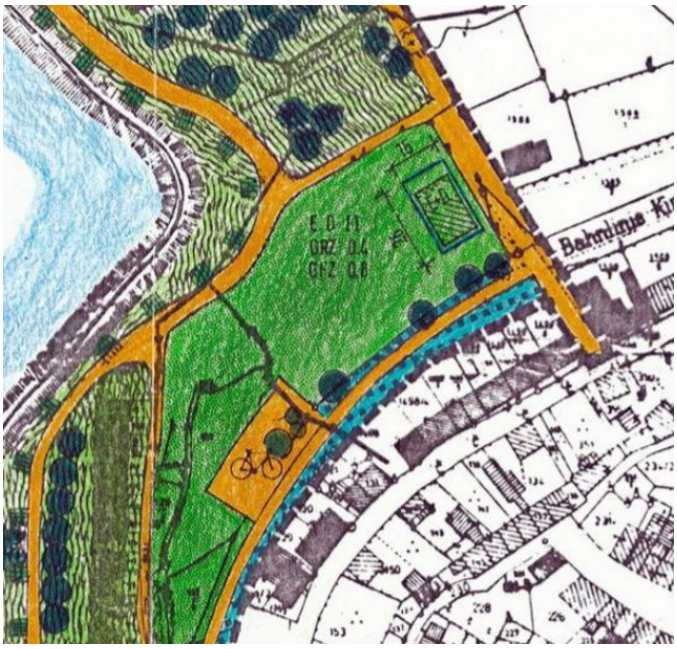

Auszug aktueller Bebauungsplan (1. Bild) und Auszug Vorentwurf Bebauungsplan (2. Bild)

Der Vorentwurf des Bebauungsplans für das Gebiet Flurnummern 1494 und 1497/6, Gemarkung Weißenstadt und die Begründung können auf der Homepage der Kommune unter

https://www.weissenstadt.de/buerger/bauen-wohnen/
in der Zeit vom 18.09.2025 bis zum 20.10.2025

eingesehen werden.

Die Stadt Bad Weißenstadt bietet ergänzend die Veröffentlichung der Unterlagen auf der DiPlanungs-Plattform des Freistaats Bayern an. Somit besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen für dieses Bauleitplanverfahren direkt digital über das DiPlanungs-Portal einzureichen. Der Link zum Portal lautet:

https://by.beteiligung.diplanung.de/plan/b3cd30f3-f790-43ea-8ae2-ef0a7311cc6d

Darüber hinaus liegen die in §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten Unterlagen im Rathaus, Anschrift: Kirchplatz 1, 95163 Bad Weißenstadt , während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes (https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal) zugänglich.

Die diesem Bebauungsplan zugrunde liegenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen) können ebenfalls bei der plangebenden Stadt zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (per Mail an bauamt@weissenstadt.de oder auf der DiPlanungs-Plattform), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus),
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde/Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB wird von der Umweltprüfung nach §2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach §2a sowie von der Angabe nach §3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die vorgenannte Bauleitplanung berührt werden

kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadt Weißenstadt, 12.09.2025

gez. Matthias Beck, Erster Bürgermeister

Nr. 104

Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Weißenstadt

4. Satzung über die Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Weißenstadt AdöR vom 01.06.2025

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. 2019, S. 737), erlässt das Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Weißenstadt folgende

Satzung

§ 1

§ 13 Der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Weißenstadt AdöR der Stadt Weißenstadt erhält, gem. Beschluss des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Weißenstadt AdöR vom 04.06.2025 folgenden Wortlaut:

Die Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden im digitalen Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge bekannt gemacht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Stadt Weißenstadt ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenstadt, den 04.06.2025

gez. Manfred Busch, Vorstandsvorsitzender
Claudia Kreuzer, 2. Vorstand

Nr. 105

Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Weißenstadt

5. Satzung über die Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Weißenstadt AdöR vom 01.06.2025

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. 2019, S. 737), erlässt das Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Weißenstadt folgende

Satzung

§ 1

§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Weißenstadt AdöR der Stadt Weißenstadt erhält, gem. Beschluss des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Weißenstadt AdöR vom 04.06.2025 folgenden Wortlaut:

Der Verwaltungsrat trifft auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen, sie erfolgt als nicht personalisierte E-Mail. Gleichzeitig ist die Ladung im Ratsinfosystem abrufbar.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenstadt, den 04.06.2025

gez. Manfred Busch, Vorstandsvorsitzender
Claudia Kreuzer, 2. Vorstand

Nr. 106

Zweckverband interkommunales Flächenmanagement im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge (ZIF)

Zweckverband
interkommunales Flächenmanagement im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge (ZIF)

Haushaltssatzung

des „Zweckverbandes interkommunales Flächenmanagement im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge (ZIF)“
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 18 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 213.533 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 411.653 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 81.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

b) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 570.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Wunsiedel, 03.09.2025
Zweckverband interkommunales Flächenmanagement im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge (ZIF)

gez. Peter Berek, Landrat, Verbandsvorsitzender

I.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.09.2025, Nr. ROF-SG12-1512-15-213-6 die nach der Haushaltssatzung enthaltenen Beträge

a) der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 2 der Haushaltssatzung in Höhe von 81.000,00 €

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Fachbereich „Finanzen und Schulen“ des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich zugänglich.

Wunsiedel, 03.09.2024
Zweckverband Interkommunales Flächenmanagement im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge (ZIF)

gez. Peter Berek, Landrat, Verbandsvorsitzender